

Kongress Mailand 2016
Endgültige Resolution
20. September 2016

Resolution

2016 – Arbeitsfrage (Urheberrecht)

Verlinkung und Zugänglichmachung im Internet

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution betrifft die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Verlinkungen auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Internet eine Urheberrechtsverletzung an diesem Werk darstellen sollte.
- 2) Im Sinne dieser Resolution umfasst der Begriff des Verlinkens folgende vier Arten von Verlinkungen: (a) Hyperlinking auf eine Startseite; (b) Hyperlinking in Form des Deep Linking; (c) Framing; und (d) Embedding, bei denen jeweils die Aktivität keine Vervielfältigung des Werkes auf der zweiten Website durch den Verlinkenden beinhaltet, sondern eine Bereitstellung eines Links, der erlaubt oder herbeiführt, dass der Nutzer der ersten Website entweder direkt oder durch Anzeige des Werkes von der zweiten Website durch Framing oder Embedding in die erste Website Zugang zur zweiten Website erhält.
- 3) Hyperlinking ist die Verlinkung einer vom Nutzer aktivierten Referenz auf eine zweite Website (typischerweise eine URL-Adresse), die einem Nutzer der ersten Website den Zugang auf die zweite Website durch Klicken oder Anwählen eines „Hyperlinks“ erlaubt, der auf eine zweite Website führt. Im Fall des Framing und Embedding führt die erste Website herbei, dass der Browser des Nutzers eine automatische Verbindung mit der zweiten Website herstellt, um von der zweiten Website urheberrechtlich geschützte Werke abzurufen. Im Sinne dieser Resolution soll ein Hyperlink oder ein Deep Link immer eine Verlinkung sein, die der Nutzer selbst aktiviert, während ein geframter Link oder ein embeddeter Link immer ein automatisierter Link ist.
- 4) Im Sinne dieser Resolution meint das **Recht der Zugänglichmachung** das ausschließliche Recht des Rechteinhabers in der Form, dass die Mitglieder der Öffentlichkeit das Werk von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl abrufen können, wie in Art. 8 WIPO Copyright Treaty (**WCT**) vorgesehen.

- 5) Nach der Resolution Q216B - "Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz und erlaubte Benutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke in den Branchen der Hochtechnologie und der Digitaltechnologie" (Hyderabad, 2011) hat die AIPPI u. a. beschlossen, dass "die Zurverfügungstellung eines solchen Hyperlinks für sich genommen keine erneute öffentliche Zugänglichmachung darstellt, sofern das Werk bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht war." Diese Resolution und die zugrundeliegende Untersuchung bezogen sich jedoch allein auf Verlinkungen, die durch Nutzer aktiviert wurden, und betrafen insbesondere nicht Deep Linking, Framing und Embedding. Außerdem hat es seit dieser Resolution wichtige Entwicklungen durch Gerichtsentscheidungen gegeben, insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (**EuGH**).
- 6) Derzeit schwankt die rechtliche Bewertung von Verlinkungen im Hinblick auf das Recht der Zugänglichmachung von Land zu Land in erheblichem Umfang. Da Internetsachverhalte sehr schnell über nationale Grenzen hinausgehen, ist eine Harmonisierung in diesem Bereich sehr wünschenswert.
- 7) Von den nationalen und regionalen Gruppen sowie Einzelmitgliedern der AIPPI wurden 41 Berichte eingesandt, die detaillierte Informationen und Analysen der nationalen und regionalen Rechtsordnungen in Bezug auf diese Resolution liefern. Diese Berichte wurden vom Generalberichtersteller ausgewertet und in einen zusammenfassenden Bericht destilliert (siehe die untenstehende Links).
- 8) Während des Weltkongresses der AIPPI in Mailand im September 2016 wurde der Gegenstand dieser Resolution in einem Arbeitsausschuss und sodann in einer Plenarsitzung näher diskutiert, was zur Annahme der vorliegenden Resolution durch den geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI geführt hat.

AIPPI beschließt, dass:

- 1) Die Zurverfügungstellung eines Hyperlinks auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das bereits rechtmäßig mit der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers oder unter sonst rechtmäßigen Umständen im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde, sollte für sich genommen keine weitere öffentliche Zugänglichmachung darstellen. Insoweit wird die Resolution Q216B bestätigt.
- 2) Außerdem sollte die Zurverfügungstellung eines Hyperlinks, den ein Nutzer aktiviert, auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das bereits rechtmäßig im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde, auch für sich genommen keine öffentliche Wiedergabe des Werkes darstellen.
- 3) Im Hinblick auf 1) und 2) sollte keine Unterscheidung zwischen einem Hyperlink, der auf eine Startseite einer zweiten Seite verweist, und einem Deep Link gemacht werden, der auf eine andere Seite auf dieser zweiten Website verweist.
- 4) Sofern ein urheberrechtlich geschütztes Werk rechtmäßig auf einer Website ohne Zugangsbeschränkungen zugänglich gemacht wird, sollte dieses Werk so

behandelt werden, als ob es allen Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich ist, die Zugang zum Internet haben.

- 5) Das Setzen eines geframten Links oder eines embeddeten Links sollte eine öffentliche Wiedergabe zumindest unter der Voraussetzung darstellen, dass das Werk in einer Weise geframt oder embeddet wird, dass die Öffentlichkeit dadurch irreführt wird und glaubt, die Partei, von der das Framen oder Embedden ausgeht, sei die Quelle des Werkes.
- 6) Eine bloße Mitteilung auf der zweiten Website, dass eine Verlinkung nicht zulässig ist, sollte für sich genommen nicht ausreichend sein, um eine Urheberrechtsverletzung durch den Linksetzer auszulösen.
- 7) Das Platzieren eines Hyperlinks oder eines Deep Links auf eine erste Website zu einer zweiten Website, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk enthält, das dort rechtmäßig hochgeladen wurde, sollte für sich genommen keine Urheberrechtsverletzung darstellen. Jedoch kann eine Haftung des Linksetzers in Fällen ausgelöst werden, in denen der Linksetzer
 - a) wusste oder hätte wissen müssen, dass das urheberrechtlich geschützte Werk ohne die Zustimmung des Rechteinhabers hochgeladen wurde;
 - b) einen Anreiz („Inducement“) gesetzt oder seine Zustimmung („Authorization“) gegeben hat zur Vervielfältigung oder zur Anzeige oder öffentlichen Wiedergabe des rechtswidrigen Werkes; oder
 - c) zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes beiträgt.
- 8) Eine Verlinkung auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, die eine technische Einschränkung umgeht, insbesondere eine technische Schutzmaßnahme, eine Bezahlschranke oder einen Passwortschutz auf einer Website, sollte eine Haftung nach Urheberrecht auslösen. Zusätzlich kann eine Haftung nach den Gesetzen zur Verletzung solcher Einschränkungen bestehen.

Links:

- Arbeitsrichtlinien (Study Guidelines)
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2015/12/2016-Study-Guidelines-Linking-and-making-available-on-the-Internet.pdf>
- Zusammenfassender Bericht (Summary Report)
http://aippi.org/wp-content/uploads/2016/08/2016_Summary_Report_Copyright_FINAL_090816.pdf
- Berichte der Landesgruppen und der regionalen Gruppen und von Einzelmitgliedern (Reports of National and Regional Groups and Independent Members)
<http://aippi.org/committee/linking-and-making-available-on-the-internet/>